Politische Bildung – Maßnahmen im In- und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung *(VV-JuFöG § 2)*	bis zu 7,- € pro Tag/TN **bei 6 Zeit-Std. Progr.;** bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei **3 Zeit-Std. Programm;** bei Maßnahmen ab 3 Tagen: bei 3 Std. Programm gilt für den **An- und Abreisetag** je ein voller Tagessatz	min. 2 max. 15 mit Übernachtung	12 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter/-in über 27 Jahre förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	Maßnahmen im Ausland werden nur gefördert, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes förderbar sind. Ein Programm der politischen Bildung ist ein Programm mit einem durchgängigen Thema, das Exkursionen und kreative Bearbeitung beinhalten kann. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten sind keine Programmzeiten. Kein Zuschuss bei Maßnahmen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen oder leistungssportlichen Charakter haben, sowie bei gewerblichen Veranstaltungen
Kurzlehrgang *(VV-JuFöG § 2.2)*	**bis zu 7,50 € pro Tag/TN bei insges. 6 Zeit-Std. an 2 Tagen,** jedoch mind. 2 Zeit-Std. Programm pro Tag; bis zu 10,50 € pro 1,5 Tage/TN	1,5 - 2 Tage	12 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter/-in über 27 Jahre förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	Bei Seminarreihen können nur TN bezuschusst werden, die an allen Veranstaltungstagen teilgenommen haben.

Tagesveran-staltungen **Seminarreihen** **Politische Bildung unter 12 Jahren** *(VV-JuFöG § 2.7)*	bis zu 7,-- € pro Tag/TN bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei **3 Zeit-Std. Programm**	Tages-veranstaltung mit 6 Zeitstd. oder Seminarreihe mit mind. 6 Zeitstunden (z.B. 3 x 2 Zeitstd.) mit und ohne Übernachtung	7 - 27 (auch ab 7 (!) Jahre) je 7 TN 1 Leiter/-in über 27 Jahre	min. 7 TN min. 7 TN und 1 Leiter/-in	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	
jugendliche Arbeitslose und behinderte junge Menschen *(VV-JuFöG § 2.2)*	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	12-27 Jahre	Einzelförderung	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus.
Betreuer/-innen behinderter Teilnehmer/-innen *(VV-JuFöG § 2.6)*	bis zu 10,- € pro Tag / Betreuer/-in	min. 2 max. 15	ab 16 Jahre	pro 3 behinderte Teilnehmer/-innen bis 27 Jahre 1 Betreuer/-in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/Arbeitgeber erforderlich

Teilnehmer/-innen aus dem Ausland *(VV-JuFöG § 2.1)*	Siehe Regelförderung	min. 2 max. 15	siehe Regelförderung	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt TN Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	
Teilnehmer/-innen aus anderen Bundesländern *(VV-JuFöG § 2.1)*	siehe Regelförderung	min. 2 max. 15	siehe Regelförderung	Können gefördert werden, wenn gleichzeitig überwiegend (mehr als 50 %) Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen im Inland und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung *(VV-JuFöG § 2)*	bis zu 7,- € pro Tag/TN bei 6 Zeit-Std. Progr.; bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei 3 Zeit-Std. Programm; bei Maßnahmen ab 3 Tagen: bei 3 Std. Programm gilt für den An- und Abreisetag je ein voller Tagessatz	min. 2 max. 15 mit Übernachtung	ab 14 Jahre	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	Das Programm muss Schulungscharakter zeigen. Bei Schulungen muss die Anwendbarkeit der Inhalte in der Jugendarbeit nachgewiesen werden. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten zählen nicht als Programmzeiten. Maßnahmen im Ausland werden nur gefördert, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes förderbar sind. Kein Zuschuss bei Maßnahmen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen oder leistungssportlichen Charakter haben, sowie bei gewerblichen Veranstaltungen Bei Seminarreihen können nur TN bezuschusst werden, die an allen Veranstaltungstagen teilgenommen haben.
Kurzlehrgang *(VV-JuFöG § 2.2)*	**bis zu 7,50 € pro Tag/TN bei insges. 6 Zeit-Std. an 2 Tagen, jedoch mind. 2 Zeit-Std. Programm pro Tag; bis zu 10,50 € pro 1,5 Tage/TN**	1,5 - 2 Tage	ab 14 Jahre	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	

Tagesveran-staltungen **Seminarreihen** *(VV-JuFöG § 2.7)*	bis zu 7,-- € pro Tag/TN bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei 3 Zeit-Std. Programm	Tages-veranstaltung mit 6 Zeitstd. oder Seminarreihe mit mind. 6 Zeitstunden (z.B. 3 x 2 Zeitstd.) mit und ohne Übernachtung	ab 14 Jahren	min. 7 TN (bei Seminarreihen: nur durchgehend gleiche TN förderbar)	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA mit Programm und zeitlichem Ablauf	
jugendliche Arbeitslose und behinderte junge Menschen *(VV-JuFöG § 2.2)*	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	ab 14 Jahren	Einzelförderung, keine Mindest-/ Höchstzahl	Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus
Betreuer/-innen behinderter Teilnehmer/-innen *(VV-JuFöG § 2.6)*	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	ab 16 Jahren	pro 3 behinderte Teilnehmer/-innen bis 27 Jahren 1 Betreuer/-in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/Arbeitgeber erforderlich

Teilnehmer/-innen aus dem Ausland (2.1 JuFöG-VV) *(VV-JuFöG § 2.1)*	Siehe Regelförderung	siehe Regelförderung	ab 14 Jahre	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt-TN-Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	
Teilnehmer/-innen aus anderen Bundesländern *(VV-JuFöG § 2.1)*	siehe Regelförderung	siehe Regelförderung	ab 14 Jahre	Können gefördert werden, wenn gleichzeitig überwiegend (mehr als 50 %) Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	

Soziale Bildung / (Freizeiten) im In- und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung *(VV-JuFöG § 2)*	bis zu 1,50 € pro Tag/TN	min. 3 max. 21 Tage mit Übernachtung	7 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter/-in über 27 Jahren förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA	Tag der Anreise und Tag der Abreise werden jeweils als 1 Veranstaltungstag gezählt
Tagesveran-staltungen **Mehrtägige Veranstaltungen** *(VV-JuFöG § 2.7)*	bis zu 1,50 € pro Tag / TN	Tagesveranstaltungen Mehrtägige Veranst. ohne Übernachtung	7 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter/-in über 27 Jahren förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	Formblatt des LJR/LJA	Keine zusätzliche Förderung von ehrenamtlichen HelferInnen über VV-JuFöG § 4.1 möglich
jugendliche Arbeitslose, junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten und behinderte junge Menschen *(VV-JuFöG § 2.2)*	bis zu 7,50 € pro Tag/TN	min. 3 max. 21	7 - 27 Jahre	Einzelförderung, keine Mindest-/Höchstzahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen **(**pädagogische Helfer/-innen = PH) *(VV-JuFöG § 2.6)*	bis zu 7,50 € je Tag zusätzlich zu 1,50 €	**min. 10 max. 21 Tage**	ab 16 Jahren	**pro 7** Teilnehmer/-innen im Alter von 7 - 27 Jahren 1 PH förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR / das LJA	kein Nachweis erforderlich; Kennzeichnung mit PH auf der TN-Liste	Keine Förderung von Hauptberuflichen
Betreuer/-innen behinderter Teilnehmer/-innen *(VV-JuFöG § 2.6)*	bis zu 10,- € pro Tag	min. 3 max. 21	ab 16 Jahren	pro 3 behinderte Teilnehmer/-innen im Alter von 7 - 27 Jahren 1 Betreuer/-in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/ Arbeitgeber erforderlich
Teilnehmer/-innen aus dem Ausland *(VV-JuFöG § 2.1)*	siehe Regelförderung	min. 3 max. 21 Tage	7 - 27 Jahre	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt TN Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	

Teilnehmer/-innen aus anderen Bundesländern *(VV-JuFöG § 2.7)*	siehe Regelförderung	min. 3 max. 21 Tage	7 - 27 Jahre	Können gefördert werden, wenn gleichzeitig überwiegend (mehr als 50 %)Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstelle n an den LJR / das LJA	formlos mit TN-Liste	
Ferienbetreuung	bis zu 5 EUR pro Tag/TN	min. 2 Wochen (2x5 Tage / min. 8 Stunden täglich)	7-16 Jahre	Bevorzugt werden Kinder berufstätiger Eltern, Alleinerziehende r und Eltern, deren Kinder eine Gantagsschule besuchen.	4 Wochen vor Beginn der ersten Maßnahme	an das örtliche Jugendamt / den örtlichen Träger der Jugendhilfe	Betreuung durch pädagogische Fachkräfte muss gewährleistet sein Teilnehmerbeitrag darf 5 EUR nicht überschreiten. Jedes Jugendamt kann jeweils bis zu 7.500 € vergeben.
	Eine zusätzliche Förderung von ehrenamtlichen Helfer/-innen nach 4.1. VV-JuFöG ist im Rahmen einer Ausnahmeregelung möglich.Das Verbot der Doppelförderung ist für diesen Förderbereich aufgehoben."						

Weitere Förderbereiche

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Innovative und modellhafte Projekte *(VV-JuFöG § 2.8)*	Höhe der Förderung anhand Kostenplan Förderung in der Regel bis zu 50 % der Kosten.	nicht festgelegt; auch Einzel-veran-staltungen möglich	nicht fest-gelegt	nicht festgelegt	1.3. und 1.9.	formloser Antrag mit Finanzierungsplan und ausführlicher pädagog. Begründung des ”Modellhaften” und ”Innovativen” an das LJA	Gefördert werden z.B.: - Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit - Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Projekte gegen Gewalt, Rassismus
Einsatz Ehrenamtlicher bei Veranstaltungen (VV-JuFöG § 4.1 ff)	bis zu 7,50 € pro Tag und Mitarbeiter/-in ab 6 Stunden Programm; ab 3 Stunden Programm halber Tagessatz	Tages-veranstaltungen (z.B. Ferien-Spielaktionen)	ab 14 Jahren	pro 7 Teilnehmer/-innen 1 Mitarbeiter/-in förderbar	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an das Landesjugendamt		Es sind nur Veranstaltungen förderbar, die nicht aus anderen Bereichen der VV-JuFöG gefördert werden. Förderbeträge unter 50 Euro werden nicht ausgezahlt.
Verdienst-ausfall gemäß Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit	Bis zu 60,- € je Veranstaltungstag (Zuschusstag) für Berufstätige/ Auszubildende mit unbezahlter Freistellung durch den Arbeitgeber	bis zu 12 Arbeitstage pro Jahr	ab 16 Jahren	Einzelförderung, keine Mindes-/Höchstzahl	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme Antrag beim Arbeitgeber stellen. 2 Monate nach Ende der Maßnahme Antrag bei LJA einreichen.	mit Formblatt vom Landesjugendamt	Kein Zuschuss an Selbstständige, Nichtberufstätige, Schüler/-Innen, Studierende. Es werden nur die Tage bezuschusst, die der Arbeitgeber bestätigt (daher auch Wochenendtage bestätigen lassen, wenn diese als Arbeitstage bezuschusst werden können). AntragsstellerInnen müssen ehrenamtlich bei einem rheinland-pfälzischen Träger tätig sein und in RLP wohnen.

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Ehrenamtlich geleitete Jugend-Treffs	bis zu 5.000 € für Jugendtreffs, die von ehrenamtlich Tätigen **neu** eingerichtet werden	auf 3 Jahre verteilt	nicht fest-gelegt	nicht festgelegt		formlos über das örtliche Jugendamt oder mit Vordruck an das Landesjugendamt	Für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner/-innen. Bestehende Jugendtreffs können nicht gefördert werden.
Jugendarbeit im ländlichen Raum **(Förderprogramm derzeit geschlossen)**	Bis zu 12.300 € pro Jahr. Personal und Sachkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte	längerfristige Projekte bis zu 3 Jahren Laufzeit	keine, da Haupt-amtlichen - Förderung	nicht festgelegt	1. März	formlos an das Landesjugendamt	<u>Gefördert werden v.a.:</u> - mobile, aufsuchende Jugendarbeit - geschlechtsspezifische, interkulturelle, gewaltpräventive Arbeit
Kinder-freundliches Rheinland-Pfalz	nicht festgelegt	nicht fest-gelegt	7 - 27 Jahre	nicht festgelegt	Jahresanfang	formlos beim zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	insbesondere Projekte im Bereich Kinderkultur, Kinderrechte, Partizipation

Internationale Jugendarbeit	Analog Richtlinien des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)	nicht fest-gelegt	analog KJP	analog KJP	Jahresanfang	formlos beim zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Gleichzeitige Nutzung von Bundes- und Landesmitteln ist nicht möglich

Medienpädagogik	Bis zu 2.600 €; mind. 20% Eigenanteil	nicht festgelegt	ab 7 Jahren	nicht festgelegt	1.April	Formloser Antrag mit Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan an den LJR.	Förderrichtlinien des LJR sind zu beachten
Jugendsammelwoche	Bis zu 5.100 €; (Eigenbeteiligung des Antragstellers ist Voraussetzung, mind. 20%)	nicht festgelegt	nicht fest-gelegt	nicht festgelegt	1.April und 1.September	Formloser Antrag mit Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan an den LJR.	Antragsberechtigt sind nur Mitgliedsverbände des LJR Förderrichtlinien des LJR sind zu beachten